

Beleg der Boris Nemtsov Foundation for Freedom gGmbH, Bonn, für den vereinfachten Spendennachweis gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV

Vereinfachter Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) genügt für einzelne Spenden bis zu einem Betrag von EUR 200,00 als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts über die Spende sowie ein Ausdruck dieses nichtamtlichen Belegs.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bonn-Innenstadt, Steuernummer 205/5783/2783, mit Bescheid vom 28. Januar 2016 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nach unserer Satzung nur zur Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, sowie der Hilfe für Opfer von Straftaten, der Förderung des Andenkens an Verfolgte-, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet wird.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine **Spende** und nicht um den Ersatz von Aufwendungen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Boris Nemtsov Foundation for Freedom gGmbH, Colmantstraße 39, 53115 Bonn